Basel, 29. Januar 1921. № 5 XXI. JAHRGANG

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

REDAKTION UND ADMINISTRATION: BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG: VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Für die Leitung einer Konsumgenossenschaft mit Brennstoff, Molkerei, Bäckerei, Schuhwaren- und Merceriabteilung und einem Jahresumsatz von 6,000,000 Franken, wird tüchtiger und initiativ veranlagter **Verwalter** gesucht. Für fähigen Mann aussichtsreiche, gut bezahlte Lebensstellung. Bewerber, welche die deutsche und die französische Sprache beherrschen, Brânchenkenntnisse und Organisationstalent besitzen, zur Leitung eines grossen Personals befähigt sind und bereits in ähnlicher Stellung tätig waren, belieben Anmeldung mit Zeugnisabschriften und Angabe von Referenzen bis 15. Februar 1921 unter Chiffre B. B. 21 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel einzusenden.

Angebot.

Junge, kautionsfähige Tochter sucht per sofort Stelle als **Verkäuferin** in einem Konsumverein. Offerten unter Chiffre V. S. 8 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Konsumdepot der Lebensmittelbranche von zwei tüchtigen, kautionsfähigen Verkäuferinnen (Schwestern) zu übernehmen gesucht auf April-Mai a. c. Offerten erbeten an Postfach 13386 Buchs IX (St. Gallen).

Genossenschafterin sucht für ihre 17jährige Tochter **Lehrstelle** in Konsumverein, mit Vorliebe im Baselbiet. Eintritt kann sofort erfolgen. Gefl. Offerten erbeten an Frau Käppeli, Böckten (Baselland).

Verkäuferin. Junge, tüchtige Verkäuferin der Lebensmittelbranche, kautionsfähig, deutsch und französisch sprechend, mit guten Kenntnissen auch der italienischen Sprache, sucht Stelle als II. Verkäuferin. Offerten sind zu richten unter Chiffre M. A. 19 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiges **Ehepaar** (30 Jahre alt) sucht per sofort oder später Uebernahme einer grösseren Konsumfiliale oder Verwaltung. Mann besitzt Ia. kaufmännische Bildung, sprachenkundig, (Schuhbranchenkenntnisse), Frau war als Verkäuferin in Lebensmittelbranche tätig. Kautionsfähig und Ia. Referenzen. Gefl. Angebote unter Chiffre C. K. 24 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

In allen Branchen gewandte und dreier Sprachen kundige **Konsumverkäuferin,** sucht Stelle auf 1. März 1921. Offerten unter Chiffre M. St. 25 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiger, zuverlässiger und nüchterner **Schuhmacher** mit kleiner Familie, sucht Stelle als Konsum-Schuhmacher in der deutschen Schweiz. Offerten erbeten unter Chiffre J. B. 26 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Gesucht für 17jährige **Tochter,** intelligent und gute Rechnerin, treu und ehrlich, passende **Lehrstelle** in Konsum der Ostschweiz zur Erlernung aller Branchen, woselbst Gelegenheit geboten ist, Kost und Logis im Geschäftshaus zu beziehen. Eintritt auf Ostern. Gefl. Offerten sind zu richten unter Chiffre S. G. 27 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Solides, kautionsfähiges **Ehepaar** wünscht auf April oder Mai ein Konsumdepot zu übernehmen. Am liebsten in der Ostschweiz. Der Mann wäre bereit, die Spedition- und Magazinarbeit zu übernehmen. Gute Zeugnisse stehen zur Verfügung. Offerten unter A. W. R. 28 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Kreisverband IIIa.

(Bernische Konsumvereine)

Einladung

zur

ausserordentl. Kreiskonferenz

Sonntag, den 30. Januar 1921, vorm. 10 Uhr, im Hotel Volkshaus, Zeughausgasse, **in Bern**

Traktanden:

1. Protokoll der Herbstkonferenz in Langnau.
2. Bericht des Kreisvorstandes über verschiedene Angelegenheiten.
3. Allgemeine Umfrage.
4. Bestimmung des Ortes der Frühjahrskonferenz.

Seit längerer Zeit konnte eine allgemeine Umfrage an den Kreisversammlungen nicht abgewickelt werden. Einem vielseitig geäusserten Wunsche gemäss soll nun diese Konferenz ausschliesslich einer solchen Aussprache gewidmet sein. Wir ersuchen die Vereinsvorstände, dem Präsidenten die Fragen, über welche Auskunft und Raterteilung gewünscht wird, zum voraus schriftlich anzumelden.

Wir zählen auf zahlreiche Beteiligung.

Mit genossenschaftlichem Gruss!

Im Namen des Kreisvorstandes,

Der Präsident: **Fr. Tschamper.** Der Sekretär: **Weibel.**

Bern, den 8. Januar 1921.

Genossenschafter

sorgt für die Zukunft Eurer Angehörigen und für Euer eigenes Alter durch Abschluss einer Lebensversicherung bei der

Schweizerischen Volksfürsorge

Volksversicherung auf Gegenseitigkeit

Billige Prämien. Ausserordentlich günstige Bedingungen. Prospekte etc. sind bei den Konsumvereinen und bei der Zentralverwaltung, Tellstrasse 58, Basel, erhältlich.

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

XXI. Jahrgang | Basel, den 29. Januar 1921 | No. 5

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.

Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 14.— per Jahr.

Redaktion: **Dr. Henry Faucherre.**

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben **Dr. Oscar Schär.**

Inhalts-Verzeichnis:

Führende Gedanken. — Auswege? — Zum Boykott. -- Der Stand der Lebenskosten in den Schweizerstädten am 1. Januar 1921. — Die uneigennützigen Krämerherzen. — Das neue schweizerische Genossenschaftsrecht. — **Volkswirtschaft:** Beschränkung der Einfuhrbewilligung. Die Liquidation der Kohlengenossenschaft. Erhöhung des Gebrauchstarifs für Zölle. — **Bewegung des Auslandes:** Argentinien. — Totentafel. — **Aus unserer Bewegung:** Goldau, Töss, Ems. — **Verbandsnachrichten.**

Führende Gedanken.

Zweck und Wesen der Genossenschaft

in Leitsätzen dargestellt nach Dr. William King*)

IV.

Ist erst gemeinsames Kapital vorhanden, so wird die Genossenschaft imstande sein, für einige ihrer eigenen Mitglieder Arbeit zu beschaffen; der gesamte Ertrag der Arbeit jener wird gemeinsamer Besitz, statt jenen kleinen Teil zu bereichern, für den wir bisher unsere Arbeit leisteten.

* * *

Da das Kapital sich noch immer weiter vergrössert, so können allmählich damit alle Mitglieder beschäftigt werden, und die Vorteile werden dann wirklich bedeutend sein.

* * *

Wenn genügend Kapital angesammelt ist, kann die Genossenschaft daran gehen, Land zu kaufen, sich darauf anzusiedeln, es zu bebauen und nach Gutfinden auch gewerbliche Gegenstände zu erzeugen und auf diese Weise alle Bedürfnisse an Nahrung, Kleidung und Behausung befriedigen. Die Genossenschaft wird man dann eine «Gemeinschaft» (Community) nennen.

* * *

Was will das alles besagen?

Wir müssen jeden Tag in Läden gehen, um Nahrungsmittel und andere Gegenstände des Bedarfes zu kaufen.

Warum sollen wir nicht in unsere eigenen Läden gehen?

Wir müssen unsere Kinder zur Schule schicken.

Warum sollten wir sie nicht in unsere eigenen Schulen schicken, wo wir unsere Kinder nützliche Gewerbe lernen und sie zu guten Arbeitern und nüchternen Menschen erziehen lassen? Wir könnten ebenfalls unsere Mädchen alle nützlichen Frauenarbeiten lernen lassen und sie in solchen Handfertigkeiten, die für die Genossenschaft von Nutzen sind, unterrichten.

* * *

Wenn wir im gegenwärtigen Zustand beharren, so wird mit jedem Jahr unsere Lage misslicher, und wir kommen der Armut und dem Verbrechen immer näher.

* * *

Wenn wir uns dagegen in der von uns gezeigten Weise vereinigen, sei es nun in einer Genossenschaft oder in einer Gemeinschaft, so werden wir in wenigen Jahren Kapital, Wohlstand und Unabhängigkeit unser eigen nennen.

* * *

Welche Gesinnung muss aber solchem Tun zugrunde liegen?

* * *

Die Grundlage einer solchen Genossenschaft muss darin bestehen: unsern Nächsten wie uns selbst zu lieben.

* * *

* *Anmerkung der Redaktion.* Die vorliegenden und die in den vorherigen Nummern erschienenen Leitsätze der Kingschen Genossenschaftstheorie sind der Abhandlung Dr. Hans Müllers entnommen, die im 2. Jahrg. des Jahrbuches der internationalen Genossenschaftsbewegung (1913) erschienen ist.

Im alltäglichen Leben ist es unmöglich, nach diesem Grundsatze zu handeln, hier müssen wir uns in erster Linie selbst lieben und erst in zweiter unsern Nächsten.

Aber in einer Gemeinschaft ist unser eigenes Interesse in dem der Gemeinschaft weit besser gewahrt, als wie wir es möglicherweise selbst tun könnten.

* * *

Deshalb gehen hier unser Interesse und unsere Pflicht Hand in Hand.

Auswege?

Die Heftigkeit der gegenwärtigen Wirtschaftskrise nimmt die Oeffentlichkeit in hohem Masse in Anspruch. Aus den Kreisen der Arbeiter, der Industriellen, der Gewerbetreibenden und der Bauern werden die Behörden angerufen, damit sie Massnahmen treffen zur Linderung oder Beseitigung des Druckes, der so schwer auf unserer Volkswirtschaft lastet. Die Verschiedenartigkeit der Interessentenkreise, die sich hier hören lassen, erzeugt natürlich auch verschiedene Ansichten über die Abwehrmittel, die in Frage kommen können. Die Arbeiterschaft will, dass Arbeit gerüstet wird, die Verdienst und damit auch Lebensmöglichkeit gibt. Soweit die Arbeitslosigkeit auf diesem Wege nicht beseitigt werden kann, wird die Ausrichtung einer zulänglichen Arbeitslosenunterstützung begehrt. Wo Einsicht und Menschlichkeit nicht fehlen, wird man diesen Forderungen ihre volle Berechtigung zugestehen und an ihrer möglichsten Erfüllung mitarbeiten. Leider findet die Bereitstellung von Arbeit so viele Schwierigkeiten, dass sie bei allem guten Willen nicht in dem Masse möglich ist, wie es der Umfang der Arbeitslosigkeit erforderte. Bei einer gewerblichen und industriellen Krise werden die Arbeiter und Arbeiterinnen in den Werkstätten und in den Fabriken in Mitleidenschaft gezogen. Kommt es dabei zur vollen Arbeitslosigkeit und damit zur Notwendigkeit, eine neue Beschäftigung zu suchen, so muss letzteres meistens auf ungewohnten Gebieten geschehen. Bauten, Weganlagen, Korrektionen, Meliorationen etc. können, vorausgesetzt, dass ihre Vorbereitung bereits geschehen oder rasch zu bewerkstelligen ist, vom Heere der Arbeitslosen einen Teil beschäftigen, aber jedenfalls — wenigstens bei grosser Arbeitslosigkeit — nur den kleineren Teil, denn viele können nicht einfach auf derartige Arbeitsgebiete abkommandiert werden, und viele wollen sich auch nicht dorthin abkommandieren lassen, ohne dass man das Recht hätte, ihnen den Vorwurf der Faulheit zu machen, denn Beruf und Mensch lassen sich in vielen Fällen nicht von einander trennen. Es ist also nur teilweise möglich, durch Arbeitsbeschaffung dem Uebel der Arbeitslosigkeit beizukommen und das zweite Auskunftsmittel, die Unterstützung durch Geld, hat im besten Falle nicht die Möglichkeit, den Lohnausfall zu ersetzen. Zudem ist es, ganz abgesehen von seinen moralischen Schattenseiten, die wir hier nicht berühren wollen, volkswirtschaftlich genommen, eine Verkehrtheit, die aber einstweilen nicht in Wegfall kommen kann, weil eine zweckmässigere Möglichkeit zur Hilfeleistung fehlt.

Die Arbeitslosigkeit, diese Teilfolge der Wirtschaftskrise, lässt am deutlichsten die allgemeine Lähmung der Volkswirtschaft erkennen und es lassen sich gerade durch sie bestimmte Anhaltspunkte gewinnen. Heute lauten sie auf etwa 30,000 ganz und 60,000 teilweise Arbeitslose. Diese Zahlen sind offenbar noch im Wachsen begriffen. Auf alle Fälle lassen sie erkennen, dass «Handel und Wandel» unter starker Beeinträchtigung stehen, was es ohne weiteres begreiflich macht, wenn neben den direkt Betroffenen noch andere Kreise nach Abhilfe rufen und diese zu erhalten hoffen durch staatliche Sicherung des Erwerbslebens. Diese Forderungen stehen fest, aber nun erheben sich die Fragen, ob und wie sie erfüllt werden können oder erfüllt werden wollen. Es ist auch hier so, dass, was den einen als geraten und erwünscht erscheint, den andern als verfehlt vorkommt. Die Gegensätzlichkeit erhebt sich hinsichtlich der Hilfs- oder Abwehrmassnahmen oft ebenso schroff als hinsichtlich der Auffassungen über die Grundfrage. Die Volkswirtschaft muss leider noch mehr Interessenbefriedigung sein als dass sie Volkssache sein kann. Deshalb ist es immer eine heikle Aufgabe, ihren Gang so zu gestalten, dass das Allgemeininteresse den Sonderinteressen voranstehen kann.

Seit etwa zwei Jahren haben sich für die schweizerische Industrie Gefahren erhoben, die eine Beeinträchtigung, ja sogar eine Infragestellung der Existenz gewisser Erwerbszweige bedeuten. Für die Möbelbranche wurde von den Organisationen der Unternehmer und der Arbeiter ein Einfuhrverbot verlangt und dann im Dezember 1919 vom Bundesrat festgesetzt. In der Maschinenbranche machten sich ähnliche Bestrebungen geltend. Ganz bsonders gefährlich erwies sich für einzelne schweizerische Industrien der tiefe Stand der deutschen Valuta, aber auch die Valutastände anderer Länder begünstigen die Ausfuhr nach der Schweiz, um so mehr, als die schweizerische Valuta ihren Hochstand behielt. Es waren nicht wenige Stimmen, die nach einer künstlichen Herabsetzung der Schweizervaluta riefen und zum Teil kamen diese Rufe sogar von den gleichen Stellen aus, die den Preisabbau forderten. Bei unserer grossen Einfuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen hätte eine Valutasenkung in der Schweiz der weiteren Verteuerung Vorschub leisten müssen. Seiten ist es offenkundiger als heute geworden, wie unsere wirtschaftliche Fahrt zwischen Scylla und Charybdis gehen muss. Die fortschreitende Verschlimmerung bis zur hochgradigen Krise, einerseits herbeigeführt durch starke Einfuhr und anderseits verschuldet durch eine schwächere Ausfuhr, gab vermehrte Veranlassung zur Forderung von Einfuhrverboten und zur Erhöhung der Zölle. Die bezüglichen Bestrebungen stehen gegenwärtig insofern vor einem Erfolge, als der Bundesrat noch von den gegenwärtig tagenden eidgenössischen Räten wünscht, sie mögen zwei Bundesbeschlüsse in Kraft setzen, die den Bundesrat ermächtigen, Einfuhrbeschränkungen vorzunehmen, sowie den Gebrauchstarif für die Zölle zu erhöhen. Der Wortlaut der Bundesbeschlüsse ist unter «Volkswirtschaft» enthalten.

Die Frage muss nun sein, ob der Weg, auf den der Bundesrat durch verschiedene Interessentenkreise gedrängt wird, oder den er aus eigenem Antrieb betritt, zum Ausweg aus der Wirtschaftskrise werden kann. Wäre dies möglich, so müssten alle prinzipiellen Bedenken gegen das Vorgehen zurückgestellt werden, denn die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz eines Landes und seiner Bevölkerung darf niemals der Prinzipienreiterei zum Opfer fallen. Uebrigens war es immer so, dass die Lebensnotwendigkeiten sich über die schönsten Prinzipienerklärun-

gen hinwegsetzten. Gemäss dieser Erkenntnis verzichten wir darauf, die beabsichtigten Bundesbeschlüsse mit dem Hinweis auf ein Prinzip anzufechten, dagegen erscheinen sie uns aus praktischen Erwägungen als verfehlt. Das Wort vom Preisabbau hat in der jüngsten Zeit wirkliche Nahrung erhalten, während es vorher von Illusionen lebte. Damit ist es vom Schlagworte zur ernsten Erscheinung geworden, wenngleich wir sagen müssen, dass seine falsche Bezeichnung noch besteht, denn um einen planmässigen Vorgang, also um einen Abbau, handelt es sich dabei nicht, sondern um das Eintreten verschiedener, eher zwangsläufiger Faktoren, die zu einem Preisrückgang geführt haben. Es will uns als durchaus schädlich erscheinen, wenn nun Massnahmen getroffen werden, die zur künstlichen Verhinderung einer weiteren Preissenkung werden können. Man sollte also im gegenwärtigen Moment nicht durch Zollerhöhungen Eingriffe in den Gang der Preisgestaltung tun, und das um so weniger, als die Vorbereitung für eine derart wichtige Massnahme kaum gründlich genug geschehen kann. Leicht könnte es eintreffen, dass die volkswirtschaftlichen Nachteile sich als grösser erweisen würden als die Vorteile, die von Bundesrat und einzelnen Interessentenkreisen erwartet werden.

Die Einschränkung der Einfuhr kann erst recht zum zweischneidigen Schwert werden. Im «Schweiz. Konsumverein» vom 8. Januar wurde mitgeteilt, dass Herr Jæggi in der vom schweiz. Volkswirtschaftsdepartement zur Begutachtung der bezüglichen Frage eingesetzten Expertenkommission die Einfuhrbeschränkungen resp. Einfuhrverbote bekämpft habe. Da die Leser dieses Blattes die Gründe, die den Vertreter des Verbandes zur Ablehnung solcher Massnahmen führten, kennen, brauchen wir nicht weiter darzulegen, wie die Volkswirtschaft im allgemeinen und wie die Konsumenten im besonderen benachteiligt werden können, wenn die Einfuhr teilweise oder ganz gesperrt wird. Der Bundesbeschluss will allerdings den preisverteuernden Folgen der Einfuhrbeschränkungen dadurch vorbeugen, dass er in Art. 2 erklärt, der Bundesrat könne bei Beschränkung von Einfuhrbewilligungen «das Notwendige anordnen, um in der betreffenden Warenversorgung die allgemeinen Preise, sei es durch Vereinbarung, sei es durch Preisnormierung oder in anderer Weise, zu sichern.»

Man darf sehr bezweifeln, ob durch eine derartige Bestimmung die Gefahr der Preissteigerung vermieden werden kann. Die bisherigen Wahrnehmungen und Erfahrungen drängen uns die Befürchtung auf, dass eine neue Aera der Preistreiberei anheben würde. Eine solche Wendung wäre im höchsten Grade bedauerlich und würde jedenfalls sehr unerwünschte Folgen nach sich ziehen.

Die Bekämpfung der Folgen der Wirtschaftskrise kann nur insoweit Erfolge erreichen, als sie nicht mit Mitteln geschieht, die neue Gefahren schaffen. Auch hier muss dem natürlichen Verlauf der Krankheit das seinige zur Ueberwindung überlassen werden. Die Konsumentenschaft misstraut den Wegen, die jetzt beschritten werden wollen, weil sie darin nicht Auswege, sondern Irrwege erblicken muss.

Zum Boykott,

den die Maschinenhändler über die schweizerische Fabrik «Helvetia» verhängt haben, weil sie mit dem Verband schweiz. Konsumvereine ein Lieferungsabkommen einging, haben wir — so schreibt das «Genossenschaftl. Volksblatt» — verschiedene Zuschriften erhalten aus Kreisen der Händler und Reparateure. Es geht daraus hervor, dass letztere durchaus nicht alle mit dem Boykott einverstanden sind, sondern erklären, Reparaturen jederzeit zu besorgen. Merkwürdigerweise schrieb uns auch der Präsident des Verbandes der Nähmaschinenhändler, ein Boykottbeschluss sei gar nicht gefasst worden.

Dagegen enthält das Fachorgan der Händler einen Bericht über die Delegiertenversammlung des Verbandes der Nähmaschinenhändler vom 24. November 1920, wonach tatsächlich ein Boykottbeschluss gefasst wurde. Jedenfalls sehen die Leute ein, dass ihr Beschluss leichtfertig und unbedacht war. Wir möchten unsere Hausfrauen und Familienväter bitten, den Händlern dadurch zum nötigen Verständnis der Lage zu verhelfen, dass sie bei Bedarf strikte den Produkten unserer einheimischen Industrie den Vorzug geben. Dämpft den Uebermut der Händler, die da meinen, über die Konsumenten nach Belieben verfügen, sie als ihnen gehörende und ihnen tributpflichtige Untergebene behandeln zu können. Die Nähmaschine unserer Genossenschafterinnen trage die Marke «Helvetia».

Wir ersuchen alle Vereinsverwaltungen auch an ihrem Platze, mit allen ihnen zu Gebot stehenden Mitteln im Sinn und Geist dieser Darlegungen zu handeln.

Der Stand der Lebenskosten in den Schweizerstädten am 1. Januar 1921.

(Mitteilung des wirtschaftsstatistischen Büros des V. S. K.)

Preisabbau war auch im Monat Dezember 1920 die allgemeine Losung. Die Rückwärtsbewegung war zwar nicht so stark wie im Vormonat, aber doch auch nicht auf einzelne Artikel beschränkt, sondern so ziemlich allgemein. Wie während der Zeit der allgemeinen Preisaufschläge oft auch ein Preis in die Höhe ging, wo die äussere Voraussetzung dazu gar nicht gegeben war, so sehen wir umgekehrt heute teilweise Preisrückgänge, die sich nicht anders erklären lassen, als dass die allgemeine Preisbewegung auch Artikel erfasst, bei denen ein Rückgang, betrachtet man den Artikel für sich, keine Berechtigung hat. Für den Monat Januar stehen einige weitere Abschläge bevor oder sind überhaupt schon eingetreten, sodass auch der Januar das gleiche Gepräge haben dürfte wie seine beiden Vorgänger. Wie weit der Preisabbau noch gehen wird, ob er überhaupt freudig begrüsst werden darf oder ob er nicht vielmehr das Vorspiel zu wirtschaftlich noch ungünstigeren Zuständen ist, darüber zu urteilen, überlassen wir der Zukunft. Vorerst stellen wir nur fest, dass wir uns tatsächlich in einer Zeit des durchgehenden Preisrückganges befinden.

Die Zahl der Vereine, die sich an der Preiserhebung vom 1. Januar 1921 beteiligten, ist die gewohnte, nämlich 21. Diese 21 Vereine zählten zusammen 190,844 Mitglieder gegenüber 189,812 am 1. Dezember 1920. An Preisangaben gingen insgesamt 996 ein. Gegenüber dem Vormonat bedeutet das eine neue Zunahme von 13. Nicht geliefert wurden nur 33

Preisangaben, d. h. pro Verein nur noch 1½ Preise, bei einer Summe der erhobenen Preise von 49 pro Verein gewiss keine ernstlich in Betracht fallende Zahl.

Was zunächst die Preise an sich anbetrifft, so ergibt sich für den 1. Januar 1921 und vergleichsweise den 1. Juni 1914, den 1. Juni 1919, den 1. Januar 1920 und den 1. Dezember 1920 folgendes Bild:

Artikel	Einheit	Preislage am					Preisveränderung in % vom			
		1. Juni 1914	1. Juni 1919	1. Jan. 1920	1. Dez. 1920	1. Jan. 1921	1. Juni 1914 bis 1. Jan. 1921	1. Juni 1919 bis 1. Jan. 1921	1. Jan. 1920 bis 1. Jan. 1921	1. Dez. 1920 bis 1. Jan. 1921
							(1. Juni 1914 = 100)	(1. Juni 1919 = 100)	(1. Jan. 1920 = 100)	(1. Dez. 1920 = 100)
Butter, am Stock (Vorbruch-)	kg	289	812	841	796	793	274,39	97,66	94,29	99,62
Butter, Tafel (Zentrifugen-)	„	387	813	852	841	818	211,37	100,62	96,01	97,27
Käse, fetter (Emmenthaler-)	„	227	420	470	500	500	220,26	119,05	106,38	100,00
Milch	Liter	24	35	39	50	49	204,17	140,00	125,64	98,00
Kokosnussfett (billigste Qualität)	kg	173	645	459	362	348	201,16	53,95	75,82	96,13
Schweinefett, amerikanisches	„	190	650	517	425	380	200,00	58,46	73,50	89,41
„ einheimisches	„	201	793	802	554	537	267,16	67,72	66,96	96,93
Ersatzfette (Speisefett, Kochfett)	„	(141)	645	523	438	425	301,42	65,89	81,26	97,03
Olivenöl, vierge extra	Liter	244	661	538	595	597	244,67	90,32	110,97	100,34
Andere Speiseöle (Arachid-, Koton-, Sesam- usw.)	„	(141)	603	435	330	306	217,02	50,75	70,34	92,73
Brot (Voll-)	kg	(35)	72	73	74	75	214,29	104,17	102,74	101,35
Mehl (Voll-)	„	(45)	84	85	85	85	188,89	101,19	100,00	100,00
Griess (Bundes-)	„	47	103	108	150	148	314,89	143,69	137,04	98,67
Maisgriess, zu Kochzwecken	„	31	100	75	72	71	229,03	71,00	94,67	98,61
Gerste (Roll-)	„	46	130	110	122	122	265,22	93,85	110,91	100,00
Haferflocken, offene	„	48	142	130	120	120	250,00	84,51	92,31	100,00
Hafergrütze	„	48	142	130	125	125	260,42	88,03	96,15	100,00
Teigwaren (gew. Qualität)	„	63	142	140	154	145	230,16	102,11	103,57	94,16
Bohnen, enthülste	„	44	300	160	120	114	259,09	38,00	71,25	95,00
Erbsen, gelbe	„	55	345	209	139	132	240,00	38,26	63,16	94,96
Linsen	„	55	220	205	149	134	243,64	60,91	65,37	89,93
Reis, spanischer	„	(56)	(105)	(162)	150	150	267,86	142,86	92,59	100,00
„ indischer	„	48	(105)	(162)	115	115	239,58	109,52	70,99	100,00
Kalbfleisch, mit Knochen (gew. Braten-)	„	231	743	690	625	544	235,50	73,22	78,84	87,04
Rindfleisch, „ „ „ „ und Siede-)	„	194	658	535	470	474	244,33	72,04	88,60	100,85
Schaffleisch, mit Knochen (gew.Braten- und Siede-)	„	209	737	647	555	576	275,60	78,15	89,03	103,78
Schweinefleisch, mit Knochen (gew. Braten-)	„	242	856	861	644	620	256,20	72,43	72,01	96,27
Eier	Stück	10	51	49	42	41	410,00	80,39	83,67	97,62
Kartoffeln, im Detail	kg	19	25	25	22	23	121,05	92,00	92,00	104,55
„ mi-gros (sackweise)	„	13	23	23	19	19	146,15	82,61	82,61	100,00
Honig, einheimischer	„	357	640	689	790	781	218,77	122,03	113,35	98,86
Zucker, Würfel-	„	(47)	148	191	225	195	414,89	131,76	102,09	86,67
„ Griess-	„	(47)	140	177	219	185	393,62	132,14	104,52	84,47
„ Kristall-	„	(47)	136	163	200	170	361,70	125,00	104,29	85,00
Schokolade, Ménage	„	213	469	429	399	406	190,61	86,57	94,64	101,75
„ Milch	„	374	738	710	751	752	201,07	101,90	105,92	100,13
Sauerkraut	„	21	34	42	49	49	233,33	144,12	116,67	100,00
Zwetschgen, gedörrte	„	91	404	366	177	167	183,52	41,34	45,63	94,35
Essig (Wein-)	Liter	36	98	98	97	95	263,89	96,94	96,94	97,94
Wein (gew. Rot-)	„	56	146	138	116	109	194,64	74,66	78,99	93,97
Tee (Schwarz-)	kg	595	1400	1039	795	739	124,20	52,79	71,13	92,96
Zichorien (gew. Qualität)	„	79	445	257	211	208	263,29	46,74	80,93	98,58
Kakao („Union")	„	262	584	556	447	437	166,79	74,83	78,60	97,76
Kaffee, grüner (Santos, mittl. Qualität)	„	215	378	389	315	308	143,26	81,48	79,18	97,78
Anthrazit	q.	646	2184	1938	2648	2520	390,09	115,38	130,03	95,17
Briketts	„	449	1734	1428	1703	1700	378,62	98,04	119,05	99,82
Brennsprit, 92°	Liter	65	277	278	210	209	321,54	75,45	75,18	99,52
Petroleum, gew.	„	23	73	51	70	70	304,35	95,89	137,25	100,00
Seifen, weisse (Ia. Kern)	kg	93	431	424	257	247	265,59	57,31	58,25	96,11

Vergleichen wir zunächst die für den 1. Januar 1921 ermittelten Durchschnittspreise der Städte mit den entsprechenden Preisen des 1. Dezembers 1920, d. h. stellen wir die im Laufe des Monats Dezember 1920 eingetretenen Veränderungen fest, so finden wir unsere Behauptung, der Preisabbau sei für den Monat Dezember eine Allgemeinerscheinung gewesen, in vollem Umfange bestätigt. Nur 7 von 49 Artikeln, d. h. ein Siebentel sämtlicher Preise, auf die sich unsere Erhebung erstreckt, nämlich Kartoffeln, im Detail, Schaffleisch, Schokolade Ménage, Brot, Rindfleisch, Olivenöl und Milchschokolade, sind im Preise gestiegen, und auch in keinem einzigen dieser Fälle geht die Preiserhöhung über 5% hinaus. Keine Veränderung zeigt sich bei 10 Artikeln, nämlich Käse, Vollmehl, Gerste, Haferflocken, Hafergrütze, spanischem und indischem Reis, Kartoffeln, Migros, Sauerkraut und Petroleum. Die übrigen 32 Artikel, also fast zwei Drittel zeigen eine tatsächliche Abnahme des Preises. In 20 Fällen geht allerdings auch der Rückgang nicht über 5% hinaus, dagegen beträgt er bei weiteren sechs Artikeln doch zwischen 5 und 10%, bei fünf zwischen 10 und 15% und bei einem (Griesszucker) sogar über 15% (15,53%). Von den Preisrückgängen dürfte der der Milch etwas auffällig sein. Es handelt sich hier auch nicht um einen eigentlichen Preisrückgang. Der Rückgang ist vielmehr in der Preisberechnung begründet. Seitdem die Milch ihren letzten Aufschlag erfahren hatte, schwankte sie immer, je nach der bei der Berech-

nung zur Anwendung kommenden Mitgliederzahl, um einen Preis, der etwas über 49½ Rappen lag. Für den 1. Januar ergab sich nun ein etwas unter 49½ Rp. stehender Preis. Es wurde deshalb nicht, wie früher auf 50 auf-, sondern auf 49 abgerundet. Die Erhöhung des Brotpreises um 1 Rp. findet seine Begründung im Brotpreisaufschlag des A. C. V. beider Basel (3 Rp.).

Auch bei einem Vergleich mit den am 1. Januar 1920 oder am 1. Juni 1919 geltenden Preisen kommen wir zu dem Schlusse, dass, trotz allen Schwankungen, doch, wenn wir die Bewegung als Gesamtes betrachten, von einem Preisabbau die Rede sein muss. In beiden Fällen überwiegen die Preisrückgänge um ein Bedeutendes die Preissteigerungen. 33 Abnahmen in der Zeit vom 1. Juni 1919 bis zum 1. Januar 1921 stehen nur 16, also nicht ganz die Hälfte, Preiszunahmen gegenüber, und für die Zeit vom 1. Januar 1920 zum 1. Januar 1921 ist das Verhältnis wie 32 zu 16 (ein Preis unverändert), also sozusagen dasselbe. Ein Vergleich mit den Preisen vom 1. Juni 1914, also den Vorkriegspreisen, bestärkt unsere anlässlich der Veröffentlichung über die Dezemberpreise aufgestellte Behauptung, dass die Preise mehr und mehr sich in ihrem gegenseitigen Verhältnis dem vor dem Kriege bestehenden Zustande nähern. Die Zahl der Preiszunahmen (bei dieser Vergleichsetzung kann es sich natürlich nur um Steigerungen handeln, die kleiner sind als 100%) hat allerdings um 1 zu-, die der Steigerungen zwischen 100 und 200% um ebenfalls 1 abgenommen. Dagegen hat sich das Verhältnis der Steigerungen zwischen 200 und 300% und 300 und 400%, das am 1. Dezember 1920 noch 5 zu 5 betrug, zu 8 zu 2 verschoben.

Es scheint, nach den Auseinandersetzungen über die Veränderungen der einzelnen Preise eine Selbstverständlichkeit zu sein, dass sich auch für die Indexziffer, d. h. für die Summe der gewogenen Preise, in der Zeit vom 1. Dezember 1920 bis zum 1. Januar 1921 ein Rückgang ergibt, und tatsächlich ist auch ein Rückgang eingetreten. Betrug die Indexziffer am 1. Dezember 1920 Fr. 2651.72, so am 1. Januar 1921 nur mehr Fr. 2591.70, also Fr. 60.02 oder 2,26% weniger. Gegenüber dem bisher erreichten Höchststand vom 1. Oktober 1920 beträgt nun die Abnahme Fr. 198.83 oder 7,13%, gegenüber dem 1. Januar 1920 Fr. 12.20 oder 0,47%, gegenüber dem 1. Juni 1919 Fr. 112.17 oder 4,15%, gegenüber dem 1. Juni 1914 die Zunahme Fr. 1525.— oder 142,96%. Unter den bisher ermittelten 20 Indexziffern, 1. Juni 1914 nicht inbegriffen, nimmt diejenige vom 1. Januar 1921, von der höchsten an gerechnet, den 10. Rang ein, steht also ungefähr in der Mitte aller Indexziffern seit dem 1. Juni 1919.

Wir haben schon zu verschiedenen Malen feststellen können, dass die Veränderung der Gesamtindexziffer keineswegs immer auf eine durchgehend der Veränderung der Gesamtindexziffer entsprechende Veränderung der Indexziffern der einzelnen Artikel oder auch der einzelnen Warengruppen zurückzuführen ist, dass vielmehr in der Mehrzahl der Fälle die Veränderung der Gesamtindexziffer lediglich die Komponente verschieden gerichteter Bewegungen der einzelnen Artikel- und Gruppenindexziffern ist. Auch in der Bewegung vom 1. Dezember 1920 auf den 1. Januar 1921 ist diese Erscheinung nicht völlig ausgeblieben, doch tritt diesmal die Bewegung der Indexziffern nach unten viel entschiedener hervor, als es gewöhnlich der Fall ist, ohne dass deshalb die Intensität der Bewegung stärker wäre als sonst. Ein Vergleich der Gruppenindexziffern vom 1. Dezember 1920 und 1. Januar 1921 mag diese Behauptung erhärten.

	1. Jan. 1921	1. Dez. 1920	+	−
Milch und Milcherzeugnisse	726.01	738.45		— 12.44
Speisefette und -öle	95.01	100.39		— 5.38
Zerealien	471.66	469.70	+ 1.96	
Hülsenfrüchte	23.32	24.14		— —.82
Fleisch	489.10	497.02		— 7.92
Eier	164.—	168.—		— 4.—
Kartoffeln	57.50	55.—	+ 2.50	
Süsstoffe	139.47	162.75		— 23.28
Verschiedene Nahrungsmittel	58.55	58.85		— —.30
Nahrungsmittel	2224.62	2274.30		— 49.68
Versch. Gebrauchsgegenstände	367.08	377.42		— 10.34
Gesamtindexziffer	2591.70	2651.72		— 60.02

Eine grössere Abnahme zeigt sich nur bei Süssstoffen (Zuckerabschlag). Von den weiteren neun Gruppen ergibt sich bei zweien (Zerealien und Kartoffeln) eine bescheidene Zunahme, bei den übrigen sieben dagegen durchwegs eine Abnahme, eine Abnahme aber, die sich in ganz bescheidenen Grenzen hält. Die Zunahme der Indexziffer für Zerealien ist auf die Erhöhung des Brotpreises zurückzuführen, die Abnahme der Indexziffer für Milch und Milcherzeugnisse vor allem auf den Rückgang des Milchpreises, für den wir oben die Erklärung gaben. Der Fleischindex, der bei der letzten Erhebung einen Rückgang von Fr. 89.69 zu verzeichnen hatte, ist nur noch um Fr. 7.92 weiter zurückgegangen, hat also an den Rückgang der Indexziffer vom 1. Dezember 1920 zum 1. Januar 1921 im gesamten nicht viel beigetragen.

Dagegen kommt der Rückgang des Fleischindexes in den Veränderungen der Indexziffern der einzelnen Städtegruppen und Städte teilweise noch sehr stark zum Ausdruck, und es ist namentlich die verschieden starke Veränderung der Fleischpreise, die bewirkt, dass die Veränderung der Indexziffern der einzelnen Städtegruppen und Städte nicht gleichmässig vor sich gegangen ist. Wir stellen das zunächst bei den Indexziffern der Städte verschiedener Grösse fest:

	Städte mit Einwohnern			
	50,000 und mehr	20,000 bis 49,999	10,000 bis 19,999	Summe
Milch und Milcherzeugnisse	736.85	715.43	747.97	726.01
Speisefette und -öle	93.01	97.67	100.01	95.01
Zerealien	476.78	461.80	469.85	471.66
Hülsenfrüchte	23.53	23.07	22.58	23.32
Fleisch	470.14	512.03	538.11	489.10
Eier	164.—	168.—	168.—	164.—
Kartoffeln	55.—	60.—	55.—	57.50
Süsstoffe	139.43	140.25	138.09	139.47
Verschiedene Nahrungsmittel	56.82	60.19	63.39	58.55
Nahrungsmittel	2215.56	2238.44	2303.—	2224.62
Versch. Gebrauchsgegenstände	368.81	356.80	367.99	367.08
Gesamtindexziffer	2584.37	2595.24	2670.99	2591.70
Gesamtindexziffer vom 1. Dezember 1920	2631.87	2630.67	2742.30	2651.72
Abnahme	47.50	35.43	71.31	60.02
Fleischindex vom 1. Dez. 1920	477.38	500.68	572.26	497.02
Veränderung der Indexziffer ohne Fleischindex	40.26	46.78	37.16	52.10

Die Aufstellung braucht keine grosse Erklärung, damit sie verstanden werden kann. Was wir vor allem zeigen wollten, ist das, dass die Indexziffer ohne den Fleischindex bei den einzelnen Städtegruppen weniger weit auseinanderweichende Veränderungen gegenüber dem 1. Dezember aufweist als das bei einem Einbezug des Fleischindexes der Fall ist.

Auffällig ist, dass am 1. Januar 1921 die grössten Städte diejenigen sind, die als die billigsten angesprochen werden müssen. Diesen Vorzug der grössten Billigkeit, der sonst fast regelmässig den

mittleren Städten zukommt, geniessen sie nur wegen der den kleineren Städten gegenüber bedeutend billigeren Fleischpreise. Fiele dieser günstige Umstand nicht in Betracht, so wären auch am 1. Januar die mittleren Städte etwas billiger als die grössten.

Für die einzelnen Städte ergeben sich am 1. Januar 1921 und vergleichsweise am 1. Dezember 1920 folgende Indexziffern:

	1. Januar	1. Dezbr.		
Basel	2517.42	2540.75	—	23.33
La Chaux-de-Fonds	2542.03	2510.22	+	31.81
Le Locle	2542.03	2510.22	+	31.81
Bern	2574.50	2659.43	—	84,93
Fribourg	2574.97	2685.92	—	110.95
Städtemittel	*2591.70*	*2651.72*	—	*60.02*
Luzern	2592.79	2669.47	—	76.68
St. Gallen	2595.73	2651.72	—	55.99
Neuchâtel	2595.97	2638.39	—	42.42
Arbon	2605.22	2646.57	—	41.35
Biel (B.)	2615.53	2675.74	—	60.21
Genève	2620.07	2649.95	—	29.88
Zürich	2621.36	2682.24	—	60.88
Herisau	2625.39	2718.84	—	93.45
Rorschach	2626.68	2746.98	—	120.30
Solothurn	2630.75	2764.79	—	134.04
Lausanne	2633.33	2757.19	—	123.86
Vevey	2646.54	2686.13	—	39.59
Montreux	2646.54	2686.13	—	39.59
Chur	2669.80	2732.75	—	62.95
Bellinzona	2704.96	2770.74	—	65,78
Schaffhausen	2717.86	2801.49	—	83.63
Winterthur	2719.88	2749.79	—	29.91
Lugano	2741.06	2791.50	—	50.44

Von den Indexziffern der einzelnen Städte stehen zwischen

2500.— und 2600.—	am 1. Dez. 1920	3	am 1. Jan. 1921	8
2600.— und 2700.—	am 1. Dez. 1920	11	am 1. Jan. 1921	11
2700.— und 2800.—	am 1. Dez. 1920	8	am 1. Jan. 1921	4
2800.— und 2900.—	am 1. Dez. 1920	1	am 1. Jan. 1921	—

Es zeigt sich also eine ganz deutliche Verschiebung nach unten. Die Unterschiede in der Veränderung der einzelnen Städteindexziffern sind sehr bedeutend. Währenddem der Index von Solothurn einen Rückgang von Fr. 134.04 aufweist, verzeichnen La Chaux-de-Fonds und Le Locle sogar eine Zunahme um Fr. 31.81. Die Unterschiede sind, wie wir bereits erwähnt haben, in erster Linie in der verschieden starken Veränderung der Fleischpreise begründet.

Die uneigennützigen Krämerherzen.

Unser Verbandsverein in Erstfeld weiss von den Händlern in Göschenen, woselbst Erstfeld eine Ablage unterhält, folgendes zu berichten:

Die Ladengeschäfte von Göschenen haben sich seit Neujahr 1921 der Rabatt-Sparvereinigung angeschlossen, sogar Metzger und Bäcker geben nun Rabatt von 2 bezw. 3%. Wenn es auch noch nicht die vollen 5% des Konsumvereins sind, so ist es doch ein Anfang. Zu was 5% geben, wenn sich die Konsumenten mit 3% einfangen lassen, werden sich die Göschener Krämer gedacht haben.

Wir haben die Auffassung, dass diese Massnahme der Göschener Ladeninhaber besser als alle Worte den Konsumenten den Nutzen des Konsumvereins dartun wird. Ohne Konsumverein kein Rabatt und dazu noch höhere Preise.

Was sagt sich der gute Genossenschafter zu dieser Tatsache?

Es ist klar, der Konsumverein kann die Preise nur nach unten regulieren, wenn der Absatz an Gütern ein genügender ist. Heute ist es die Pflicht jedes Konsumvereinsmitgliedes in erster Linie die Warenbestände des Konsumvereins liquidieren zu helfen, die Eigenpackungen des V. S. K. und seine Eigenprodukte zu bevorzugen und dem Krämer trotz des sauersüss bewilligten Rabatts die Obhut seiner teueren Warenbestände selbst zu überlassen.

Nur dann ist ein konsequenter Preisabbau möglich, wenn jeder organisierte Konsument seinen Bedarf ausschliesslich im eigenen Betriebe befriedigt.

Das neue schweizerische Genossenschaftsrecht.

(Fortsetzung.)

Motive aus dem Berichte von Prof Dr. E. Huber.)*

Die Beschränkung der Haftung bei der Genossenschaft hat ja allerdings den Nachteil, dass ein Garantiekapital wie bei der Aktiengesellschaft hier nicht vorhanden zu sein braucht, so dass, wenn die Genossenschaft vermögenslos ist, schliesslich höchstens noch, sobald die persönliche Haftung ausgeschlossen wird, eine Verantwortlichkeit der Verwaltungsorgane beansprucht werden kann. Schon in dem Entwurf von Bluntschli zum Genossenschaftsrecht war die Möglichkeit der gänzlichen Ausschliessung der persönlichen Haftung anerkannt worden, und die Praxis hat sich das zunutze gemacht. Es scheinen sich damit auch nicht Uebelstände in dem Umfang verbunden zu haben, dass man Bedenken tragen müsste, im Entwurf dieser Entwicklung zu folgen; es wäre auch sehr schwierig, nachdem diese Entwicklung nun einmal in unserem Genossenschaftsrecht Platz gegriffen hat, derselben nachträglich mit dem revidierten Gesetz entgegenzutreten. Wir haben schon im geltenden Recht teilweise limitierte Haftung bei der Kommanditgesellschaft und völlig limitierte Haftung bei der Aktiengesellschaft. Der Entwurf schlägt nichts Neues vor, wenn er nun auch bei der Genossenschaft die beschränkte Haftung anerkennt. Volkswirtschaftlich verdient die Beschränkung der Haftung unter der Herrschaft der heutigen Kapitalwirtschaft wohl zweifellos den Vorzug. Man beklagt mit Recht die unwirtschaftliche Wirkung des Bürgschaftswesens, in der unbeschränkten Haftung der Genossenschafter liegt aber eine Quelle für ähnliche Uebelstände. Schon mancher Zusammenbruch der ökonomischen Existenz einzelner Genossenschafter hat stattgefunden, weil subsidiär die unbeschränkte Haftung auf solche Mitglieder zur Anwendung gekommen ist, die von dem Risiko, das in ihrer Mitgliedschaft gelegen, keine Ahnung hatten. Der Kredit wird sich bei den jetzigen Vorschlägen des Entwurfes von selbst abstufen nach dem vorhandenen Kapital, und in der Praxis wird man sich, wo das nicht ausreicht, mit der Ausbedingung der Haftbarkeit helfen, die dann aber auch allen Beteiligten erkennbar sein wird. Ueberdies kann man ja immer noch gegebenenfalls die Genossenschafter als Bürgen sich mitverpflichten lassen.

Wir können also im ganzen sagen, dass der Entwurf die Entwicklung, wie sie sich auf Grund des

* Fortsetzung der Motive zu den Artikeln 819—823.

Art. 688 a. OR ergeben hat, respektiert. Die persönliche Haftung soll wie bishin entweder gar nicht oder teilweise oder vollständig bestehen. Der Entwurf ändert nur die Reihenfolge dieser Möglichkeiten in der Anwendung ab, indem subsidiär eine jede persönliche Haftung als ausgeschlossen bezeichnet wird. Das Obligatorium, sich in den Statuten darüber zu entscheiden, welche Art der Haftung bestehen soll, ist in dem Entwurf nicht zum Ausdruck gekommen, während im deutschen Genossenschaftsrecht die ausdrückliche Entscheidung darüber verlangt wird. Sobald man die Genossenschafter zu einer Entscheidung der Alternative zwingt, so ist vorauszusehen, dass sie die Nichthaftung aufstellen würden. Besser wird es daher sein, geradezu subsidiär, wie schon begründet, den Ausschluss der persönlichen Haftung anzuordnen.

Man kann die Vermutung betreffend Haftung oder Nichthaftung allerdings aus einem doppelten Gesichtspunkt betrachten. Einerseits lässt sich sagen, dass die Vermutung der Haftung den Kredit der Genossenschaften zu erhöhen geeignet ist. Und von diesem Standpunkt aus wird man Bedenken dagegen haben, den bisher anerkannten Grundsatz der Haftung einfach in sein Gegenteil zu verkehren. Es würden, sagt man, diese Massnahmen einen in vielen Beziehungen kreditstörenden Einfluss ausüben und vielleicht eine Reihe von Genossenschaften, die bisher sich zur Haftung bekannt haben, auf die Bahn bringen, dass sie die Haftung nicht mehr beibehalten. Man kann die Wirkung einer solchen Aenderung allerdings nach den uns zu Gebote stehenden Materialien nicht zahlenmässig feststellen, wird aber die Bedeutung einer solchen Wandlung abschätzen können, wenn man beispielsweise an die Raiffeisenkassen denkt. Andererseits aber wird zugegeben werden, dass die Vermutung der persönlichen Haftung der Genossenschafter dem Verkehr eine Täuschung bereiten muss, sobald in der Mehrzahl der Fälle dann doch durch die Statuten eine solche persönliche Haftung ausgeschlossen ist. Denn, obgleich die Statuten durch den Registereintrag einer weitreichenden Publizität unterstellt werden, vermöchte doch in bezug auf die allgemeine Vertrauenswürdigkeit der Genossenschaften die Möglichkeit der Abänderung der Statuten eine allgemeine Stimmung zu schaffen, die für den Verkehr mit den Genossenschaften im ganzen nicht günstig wäre. Man wird auch von diesem Standpunkt aus dazu gelangen, der Präsumtion der Nichthaftung vor den andern den Vorzug zu geben, in der Annahme, dass, sobald auf die Haftung gerechnet wird, die Gläubiger sich über die Statuten im einzelnen Falle in genügender Weise orientieren können.

Von solchen Erwägungen ausgehend, stellt Art. 820, nachdem in Absatz 1 die Haftung des Genossenschaftsvermögens für alle Fälle vorgeschrieben worden ist, in Absatz 2 den Grundsatz auf, dass bei Mangel anderer Bestimmungen in den Statuten ein jeder Genossenschafter nur zu den Leistungen verpflichtet sei, die von den Statuten in Gestalt der Uebernahme eines Genossenschaftsanteils oder der Leistung von Mitgliederbeiträgen als Einzahlungen vorgesehen sind. Diese Leistungen werden von allen Genossenschaftern nach Massgabe der Statuten entrichtet, gleichgültig, in welchem Zeitpunkt sie Mitglieder geworden sind und aus welcher Periode die Verpflichtungen gegenüber Dritten stammen, ob aus der Zeit vor oder nach dem Beitritt des Genossenschafters. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen wird dann überdies, wie wir es bei der Aktiengesellschaft angetroffen haben, dadurch gesichert, dass sie mit Wirksamkeit im Konkurse der Genossenschaft weder erlassen noch gestundet werden können. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter besteht nur, soweit die Statuten sie anordnen.

Die Einzahlung der Genossenschaftsanteile wird von der Genossenschaft nach Massgabe ihrer Bedürfnisse und der statutarischen Vorschriften verlangt, und es sollen die Genossenschafter hierzu durch eine besondere Mitteilung (gewöhnlich mit eingeschriebenem Brief) unter Ansetzung einer angemessenen Frist aufgefordert werden. Erfolgt die Zahlung auf die erste Aufforderung nicht und kommt ein Genossenschafter auch einer zweiten Aufforderung innerhalb Monatsfrist nicht nach, so kann er seiner Genossenschaftsrechte verlustig erklärt werden, ohne dass dadurch die Verpflichtung zur Zahlung aufgehoben würde. Man hat also eine ähnliche Hinfälligkeit des Mitgliedschaftsrechts vor sich, wie wir sie bei der Säumnis der Einzahlung von gezeichneten Aktienbeträgen angetroffen haben.

Die Kompensation dieser Leistungen mit Forderungen des Genossenschafters an die Genossenschaft wird durch Art. 213 SchKG ausgeschlossen.

Im weitern unterscheidet der Entwurf folgendermassen (Art. 820—823): Die Leistungspflicht besteht gegenüber der Genossenschaft. Gegenüber den Gläubigern aber kann der Genossenschafter durch die Statuten zur Haftung verpflichtet werden. Die Haftung darf keinesfalls geringer sein als die Leistungspflicht. Wird eine Nachschusspflicht aufgestellt, so besteht dieselbe gegenüber der Genossenschaft und ist also den übrigen statutären Leistungsverpflichtungen gleichgestellt. Die Haftung dagegen macht nicht die Genossenschaft geltend, sondern der nichtbefriedigte Gläubiger der Genossenschaft. Dies wird sich im Konkurse der Genossenschaft dergestalt äussern, dass ausstehende Leistungen und versprochene Nachschüsse durch die Vertretung der Genossenschaft eingefordert und durch die Konkursverwaltung zur Befriedigung der Gläubiger verwendet werden. Die Haftung aber wird nach der Durchführung des Konkurses der Genossenschaft seitens der nichtbefriedigten Gläubiger geltend gemacht. Wo über die statutären Leistungen hinaus eine persönliche Haftung nur gegenüber Dritten besteht, kann von seiten der Konkursverwaltung eine weitere Einzahlung den Genossenschaftern nicht zur Pflicht gemacht werden, sondern es haben sich die nichtbefriedigten Gläubiger direkt an die haftbaren Genossenschafter zu halten. Leistungen und Nachschüsse können dagegen nur durch die Genossenschaft oder, wenn diese im Konkurse steht, die Konkursverwaltung, dagegen nicht von seiten der Gläubiger geltend gemacht werden.

Es ergeben sich hieraus folgende Möglichkeiten. Bestimmen die Statuten, dass hinter dem Genossenschaftsvermögen die Genossenschafter unbeschränkt persönlich verpflichtet seien, so haften diese für sämtliche Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen insoweit, als die Gläubiger im Genossenschaftskonkurse zu Verlust gekommen sind. Sie haften unter sich solidarisch, d. h. nicht solidarisch mit dem Hauptschuldner, sondern solidarisch für dasjenige, was durch den Hauptschuldner nicht geleistet worden ist, so dass sie also erst belangt werden können, wenn der Konkurs durchgeführt ist, und gar nicht belangbar sind, solange die Genossenschaft nicht in Konkurs gerät. Ein Regress unter den zahlenden Genossenschaftern steht unter den für die Solidarschuldverhältnisse im allgemeinen aufgestellten Vorschriften (vgl. Art. 821). Be-

stimmen die Statuten, dass die Genossenschafter nur mit einem gewissen Kapitalbetrag persönlich haften sollen, so erstreckt sich ihre Verpflichtung zwar auf sämtliche im Konkurse der Genossenschaft nicht befriedigten Verbindlichkeiten, jedoch mit der Beschränkung, dass die Genossenschafter über die Einzahlung ihrer Genossenschaftsanteile und Mitgliederbeiträge hinaus nur bis zu dem in den Statuten genannten Haftungsbetrag in Anspruch genommen werden können. Die Inanspruchnahme selbst erfolgt wie bei der unbeschränkten persönlichen Haftung. Werden die Genossenschafter durch die Statuten zu Nachschüssen verpflichtet, so kann dies sowohl beschränkt als unbeschränkt stattfinden, jedoch unbeschränkt nur in dem Sinne, dass zur Tilgung von Genossenschaftsschulden und nicht für irgendwelche andere Zwecke der Genossenschaft Nachschüsse verlangt werden können. Eine Beschränkung liegt also auch hier vor, in dem Sinne, dass die Nachschüsse nur einerseits zur Deckung von Bilanzverlusten und anderseits sofort nach Ausbruch des Konkurses eingefordert werden können. In letzterem Falle werden diese Nachschüsse von der Konkursverwaltung und im erstern von der Genossenschaftsverwaltung eingefordert. Die Erhebung erfolgt durch ein Umlageverfahren, in dem die Nachschüsse auf die Genossenschafter nach Massgabe ihrer Kapitalanteile oder, wo solche nicht bestehen, nach Köpfen einverlangt werden. Ist in den Statuten eine beschränkte Nachschusspflicht aufgestellt, so kann in diesem Verfahren die Einzahlung vom einzelnen Genossenschafter nur bis zu dem statutären Betrag verlangt werden, auch wenn das damit zu deckende Passivum in Wirklichkeit hierdurch nicht gedeckt wird. Ist eine solche Beschränkung der Nachschusspflicht nicht statutarisch aufgestellt, so wird die Leistung im Maximum bis zur Deckung der betreffenden Passiven anbegehrt werden können, wobei sich der von einzelnen Genossenschaftern nicht beizubringende Nachschuss, wo die Statuten es vorsehen, auf die andern solventen Genossenschafter verteilen wird. Die Erhebung erfolgt nach den gleichen Vorschriften wie betreffend die Genossenschaftsbeiträge (vgl. Art. 823). Wirtschaftlich ist, wie schon bemerkt, bei der unbeschränkten Nachschusspflicht für die Genossenschafter das gleiche Verhältnis vorhanden wie bei der unbeschränkten Haftung, aber immerhin mit der Verschiebung, dass bei letzterer die Gläubiger für den ganzen ungedeckten Betrag im Konkurse eines jeden einzelnen Genossenschafters mit den privaten Gläubigern desselben konkurrieren müssen, während sich das Verhältnis bei der Nachschusspflicht anders gestaltet.

---

e) Aenderung der Haftungsbestimmungen.

824.

Aenderungen an den Haftungs- oder Nachschussverpflichtungen der Genossenschafter können, wenn sie die Haftung oder die Nachschusspflicht vermindern, nur auf dem Wege der Statutenrevision vorgenommen werden und wirken, wenn sie die Haftung oder die Nachschüsse beschränken, nur mit Hinsicht auf die nach der Veröffentlichung entstandenen Schulden.

Eine Neubegründung oder Vermehrung der Haftung oder der Nachschusspflicht kann überdies nur unter Zustimmung sämtlicher Genossenschafter erfolgen.

Sie kommt mit der Eintragung des Beschlusses sofort allen Gläubigern zugute.

f) Haftung neu eintretender Genossenschafter.

825 (690).

Wer in eine Genossenschaft eintritt, für deren Verbindlichkeiten die Genossenschafter persönlich einstehen müssen, oder bei der eine Nachschusspflicht besteht, haftet gleich den andern auch für die vor seinem Eintritte entstandenen Schulden.

Eine entgegenstehende Vereinbarung ist gegenüber Dritten ohne Wirkung.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

Es kann sich fragen, ob durch Statutenänderung die einmal bestehenden Haftungs- oder Nachschussbestimmungen abgeändert werden können oder nicht. Wir müssen hierbei einen Unterschied machen. Handelt es sich um eine Verminderung der Haftung oder Nachschusspflicht, so wird eine solche zwar durch die Statuten angeordnet werden können, aber nur mit Wirkung gegenüber den nach der Veröffentlichung der Verminderung entstandenen Schulden, wogegen einer solchen Statutenänderung den bereits bestehenden Verpflichtungen gegenüber keine Wirkung zukommt. Handelt es sich aber um Neubegründung oder Vermehrung der Haftung oder Nachschusspflicht, so kann eine solche Statutenänderung nur mit Zustimmung sämtlicher Genossenschafter erfolgen, indem eine Vermehrung der Leistungspflicht der Genossenschafter in das wohlerworbene Recht eines jeden einzelnen eingreift. Ist eine solche Vermehrung zustande gekommen, so kommt sie mit der Eintragung der Beschlussfassung nicht bloss den neuen, sondern sofort allen Gläubigern zugute (Art. 824). Es entspricht diese Regelung dem bereits erwähnten Grundsatz, dass jeder Genossenschafter mit seinem Eintritt gemäss den Statuten zur Leistung und Haftung für alle, auch die vor seinem Eintritt entstandenen Schulden verpflichtet ist. Eine Abweichung hiervon könnte mit dem Vertrag über den Beitritt wohl verabredet werden, würde aber gegenüber Dritten keinen Einfluss haben, gleichgültig, ob dieselben von einer solchen Vereinbarung Kenntnis gehabt hätten oder nicht, solange der Dritte nicht einer solchen Abrede mit besonderer persönlicher Verpflichtung zustimmt (Art. 825).

---

g) Haftung nach Ausscheiden eines Genossenschafters oder Auflösung der Genossenschaft.

826 (691, 692).

Wenn ein beschränkt oder unbeschränkt persönlich haftbarer Genossenschafter durch Tod oder in anderer Weise ausscheidet, so dauert die Haftbarkeit für die vor seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten fort, sofern die Genossenschaft innerhalb eines Jahres oder einer statutarisch festgesetzten längern Frist seit der Eintragung des Ausscheidens in das Handelsregister in Konkurs gerät.

Unter der gleichen Voraussetzung besteht auch die Nachschusspflicht nach dem Ausscheiden für ein Jahr weiter.

Wird eine Genossenschaft aufgelöst, so bleiben die Mitglieder in gleicher Weise noch haftbar oder zu Nachschüssen verpflichtet, falls innerhalb eines Jahres oder innerhalb einer statutarisch festgesetzten längern Frist, seitdem die Auflösung der Genossenschaft in das Handelsregister eingetragen ist, der Konkurs über die Genossenschaft eröffnet wird.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

In bezug auf die Haftung des Genossenschafters nach seinem Ausscheiden oder nach Auflösung der

Genossenschaft schliesst sich Art. 826, immerhin unter Herabsetzung der Frist von zwei Jahren auf ein Jahr, an das geltende Recht (Art. 691 und 692) an, und zwar in der Weise, dass der Ausgeschiedene für die vor seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten haftbar bleibt, sobald die Gesellschaft während einer in den Statuten festgesetzten Frist oder während des nächsten Jahres in Konkurs gerät. Auch die Nachschusspflicht dauert für die gleiche Frist nach seinem Ausscheiden weiter. Ebenso bleiben nach Auflösung der Genossenschaft für dieselbe Zeit und unter den gleichen Voraussetzungen Haftung und Nachschusspflicht bestehen. (Schluss folgt.)

Volkswirtschaft

Beschränkung der Einfuhrbewilligungen. Der Bundesrat hat am 24. Januar den eidgenössischen Räten einen Bundesbeschluss unterbreitet, der die Beschränkung der Einfuhrbewilligungen ermöglichen soll. Er lautet:

Art. 1. Zur Verminderung der Arbeitslosigkeit und zum Schutze der nationalen Produktion, soweit sie in ihren Lebensbedingungen bedroht ist, kann der Bundesrat im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse des Landes ausnahmsweise und vorübergehend die Einfuhr bestimmter und von ihm zu bestimmenden Waren beschränken oder von einer Einfuhrbewilligung abhängig erklären.

Artikel 2. Führt der Bundesrat, gestützt auf Artikel 1, die Beschränkung der Einfuhrbewilligungen ein, so kann er zugleich das Notwendige anordnen, um in der betreffenden Warenversorgung die allgemeinen Preise, sei es durch Vereinbarung, sei es durch Preisnormierungen oder in anderer Weise, zu sichern. Er kann für die Erteilung der Einfuhrbewilligungen in Berücksichtigung des Preises und des Wertes der Waren angemessene Gebühren festsetzen.

Artikel 3. Der Bundesrat kann bei Uebertretung der in Ausführung dieses Beschlusses erlassenen Vorschriften Bussen verhängen bis zu 10,000 Franken oder Gefängnisstrafen aussprechen bis zu 3 Monaten. Beide Strafen können verbunden werden. Verfolgung und Beurteilung der Uebertretung liegen den kantonalen Behörden ob, sofern der Bundesrat nicht einzelne Fälle an das Bundesstrafgericht verweist.

Die Liquidation der Kohlengenossenschaft. Bekanntlich will die Schweiz. Kohlengenossenschaft vom 1. April an mit dem allmählichen Abbau der Kohlenpreise beginnen und spätestens Ende Juni in Liquidation treten, von welchem Datum an der Kohlenhandel freigegeben werden und der heutige Weltmarktpreisstand erreicht werden soll. Wie die «Basler Nachrichten» vernehmen, hat sich der Bundesrat am 21. Januar eingehend mit der Frage beschäftigt, wie die Liquidation der Kohlengenossenschaft und ihres Monopols beschleunigt und in kürzerer als der von der Genossenschaft selbst vorgesehenen Frist der Kohlenpreis für den Konsumenten auf die heutige Marktlage gebracht werden könnte. Es wäre dies bloss dadurch möglich, dass der Bund den durch die Abgabe der vorhandenen Stocks der Kohlengenossenschaft zu dem heutigen Preis erwachsenen Verlust übernehmen würde. Der Bundesrat teilt die Auffassung, dass die Teilhaber der Kohlengenossenschaft (Bundesbahnen, Nebenbahnen, Gaswerke, Industrie und Kohlenhändler) moralisch Anspruch darauf haben, von dem Verlust einer beschleunigten Liquidation entlastet zu werden. Der Bundesrat wird definitiv in einer der nächsten Sitzungen Beschluss fassen, wobei auch die Frage zur Erörterung gelangen wird, ob nicht die Bundesbahnen von dem mit der Kohlengenossenschaft abgeschlossenen nachteiligen Uebernahmevertrag eines Teils der Kohlenbestände zu entlasten seien.

Erhöhung des Gebrauchstarifs für Zölle. Der Bundesrat ersucht die eidgenössischen Räte um die Annahme eines Bundesbeschlusses, der folgenden Wortlaut hat:

«Der Bundesrat ist ermächtigt, vorläufig auf die bisher zollfreien Waren Zollgebühren zu erheben und die im Tarif bereits vorgesehenen Zollansätze ganz allgemein ebenfalls provisorisch zu erhöhen.»

Diesem Antrage wird eine Begründung beigefügt, der wir folgendes entnehmen:

«1912 erreichte die durchschnittliche Zollbelastung 6,29% des Wertes der eingeführten Waren. Seitdem ist eine enorme Erhöhung des Warenwertes eingetreten. Die Zollansätze sind sich gleichgeblieben, abgesehen von einer leichten Erhöhung im Jahre 1920. Heute erreichen die Zollansätze nur noch 3% des Wertes der importierten Waren. Dazu kommt der grosse Sturz der ausländischen Valuten, welche die Schutzwirkung der alten Zollansätze stark herabmindern und das tarifarische Gleichgewicht vollständig stören.

Durch Bundesbeschluss vom 23. Juni 1920 haben die eidgenössischen Räte eine leichte Erhöhung der Ansätze auf den nicht gebundenen Positionen beschlossen mit ausgesprochen fiskalischem Zweck. Heute ist der Moment gekommen, das tarifarische Gleichgewicht wieder herzustellen und gleichzeitig das fiskalische Interesse wahrzunehmen.

Der Bundesrat frägt sich, ob nicht eine Totalrevision des Tarifes von 1902 der gegebene Weg wäre. Die Vorbereitungen zu einer solchen Revision sind bereits vor dem Kriege eingeleitet und bloss durch den Krieg unterbrochen worden. So wie die Dinge heute liegen, könnte keine Rede davon sein, vor einigen Jahren einen neuen Gebrauchstarif auf der Basis eines neuen Spezialtarifes in Kraft treten zu lassen. Der Bundesrat beantragt daher, auf den Weg einer Totalrevision des Tarifes zu verzichten und ihn zu ermächtigen, von sich aus die Revision vorübergehend vorzunehmen.

Andere Staaten sind vorangegangen und haben einseitig ihre Tarife erhöht, sei es durch Zollzuschläge oder durch Einführung des sogenannten Erhöhungskoeffizienten. Die Schweiz will sich den vertraglichen Bedingungen nicht entziehen, aber sie muss vorübergehend und in gewissem Umfang die ökonomische und fiskalische Wirkung der in den Handelsverträgen festgelegten Zollansätze wieder herstellen.»

Bewegung des Auslandes

Argentinien.

Gründung einer Grosseinkaufsgesellschaft. Die erste Konferenz der argentinischen Konsumgenossenschaften ernannte eine Kommission mit dem Auftrage, die Frage der Gründung einer argentinischen Grosseinkaufsgesellschaft zu prüfen. Eine zweite

Konferenz der argentinischen Konsumgenossenschaften, die in den Tagen vom 30. Oktober/1. November 1920 in Buenos-Aires abgehalten wurde, hatte nun zur hauptsächlichen Aufgabe, den Bericht dieser Kommission entgegenzunehmen, und auf Grund dieses Berichtes zu beschliessen, ob sie mit der Gründung einer argentinischen Grosseinkaufsgesellschaft einverstanden sei oder nicht. Die Konferenz stimmte dem Vorschlage der Kommission, der dahin lautete, dass eine Gründung tatsächlich erfolgen solle, zu, und beauftragte die Kommission, unverzüglich die Vorarbeiten für die Errichtung der Grosseinkaufsgesellschaft, namentlich die Ausarbeitung der Statuten, aufzunehmen. Der Name der Gesellschaft wird lauten «Cooperativa por Mayor». Der Zweck besteht in der Vermittlung und Erzeugung aller zur Versorgung der angeschlossenen Konsumvereine nötigen Artikel. Die Dauer ist auf 50 Jahre festgesetzt. Das erste Betriebskapital wird durch Ausgabe von 400 Anteilscheinen im Betrage von je 50 Pesos beschafft. Jede Genossenschaft, die der Grosseinkaufsgesellschaft beitritt, hat davon 10 Stück und für je 10 Mitglieder über 100 einen weiteren Anteilschein zu übernehmen. Als Mitglieder kommen nur in Betracht Konsumvereine oder andere Genossenschaften, die eine Konsumabteilung führen. Vom Reinüberschuss sollen zunächst 4% für die Verzinsung des Anteilscheinkapitals abgezogen werden. Vom Rest erhalten die Mitglieder 85% im Verhältnis zu ihren Bezügen, währenddem 10% dem Reservefonds zugewiesen und 5% zu Zwecken der genossenschaftlichen Erziehung und Bildung verwendet werden.

Durch den Beschluss der Konferenz der argentinischen Konsumvereine vom 30. Oktober/1. November 1920 ist der grundsätzliche Entscheid für die Errichtung der ersten Grosseinkaufsgenossenschaft auf der südlichen Hälfte des amerikanischen Erdteils getroffen worden. Damit findet die Konsumgenossenschaftsbewegung auch in diesem für die Zukunft jedenfalls noch hochbedeutsamen Teil der Erde einen ersten festen Stützpunkt. Hoffen wir, dass dem Entschluss auch bald die Verwirklichung folgen werde, und dass damit ein Ausgangspunkt geschaffen sei für die Ausbreitung der Konsumgenossenschaftsbewegung in ganz Südamerika.

Totentafel.

Bischofszell. Samuel Ernst-Löhrer †. Der Auflage Bischofszell des «Genossenschaftl. Volksblatt» entnehmen wir die folgenden Mitteilungen:

Mit dem am 11. Januar verstorbenen Samuel Ernst-Löhrer ist ein Veteran aus der Reihe unserer Mitglieder geschieden, dessen Wirken mit der Geschichte unseres Konsumvereins eng verbunden ist.

Wie bereits im Bericht über unser 42. Geschäftsjahr zu lesen war, hat Herr Ernst im Jahre 1876 mit andern gleichgesinnten Bürgern von Bischofszell die Initiative zur Gründung unseres Konsumvereins ergriffen und ist in den Verwaltungsrat gewählt worden, dem er volle 41 Jahre lang zeitweise als Vizepräsident, dann wieder als Präsident der Betriebskommission treu geblieben ist. Wenn er auch in den letzten Jahren nicht mehr besonders hervorgetreten ist, so hat ihn in früheren Jahren Jugendmut und Jugendfeuer fest für das Ideal eintreten lassen, das er bis zur Stunde als richtig und recht angesehen hat. Er liess sich in seinem Vertrauen in die Genossenschaftssache nicht beirren, obwohl es viel Mut, Ausdauer und grosse Opferfreudigkeit brauchte, um allen Anfeindungen trotzen zu können. Herr Ernst hat es bewiesen, dass es ihm «ernst» war mit seiner Auffassung, und seiner Beharrlichkeit und seiner Treue ist es mitzuverdanken, dass die Genossenschaftsbewegung in Bischofszell nicht versandete, sondern in schönster Blüte blieb.

Gams. Verwalter J. Forster †. Unser dortiger Verbandsverein hat einen herben Verlust erlitten. Nach kurzer, schwerer Krankheit ist Verwalter J. Forster im 38. Lebensjahr dahingeschieden, nachdem er 9 Jahre lang der Genossenschaft seine besten Kräfte geopfert hatte. Als Forster im Jahre 1912 seinen Posten antrat, machte der noch junge Verein eine schwere Krise durch, doch gelang es der treuen, hingebenden Arbeit des neuen Verwalters, die Konsumgenossenschaft wieder hoch zu bringen, ihr das Vertrauen der Konsumenten neu zu gewinnen. In einem Zeitraum von knapp 9 Jahren stieg der Umsatz von Fr. 116,870.— auf Fr. 279,150.— und die Mitgliederzahl von 198 auf 245.

Forster war einer der Stillen im Lande, desto gewissenhafter und pflichtgetreuer verwaltete er die ihm anvertrauten Pfunde. Wohin er auch gestellt wurde, so versah er seinen Posten ganz, sei es als Verwalter, als Gemeinderat oder in anderen öffentlichen Aemtern, wohin das Vertrauen des Volkes oder seiner Freunde ihn berief.

Deshalb ist der Kreis der um den im besten Mannesalter so rasch Dahingerafften Trauernden so gross und das Mitgefühl mit der Witwe und den beiden Kindern so tief. Auch wir sprechen den Hinterbliebenen an dieser Stelle unsere aufrichtige Teilnahme aus.

Winterthur. Friedrich Krebs †. Der Winterthurer Auflage des «Genossenschaftl. Volksblattes» entnehmen wir die folgenden Notizen über das Leben und Wirken des vor kurzem verstorbenen genossenschaftlichen Veterans:

Mit dem am 6. Januar verstorbenen Prof. Fr. Krebs ist ein Veteran aus der Reihe unserer Mitglieder geschieden, dessen Wirken mit der Geschichte unseres Konsumvereins eng verbunden ist.

Die demokratische Bewegung stand im Kanton Zürich in ihrer Blüte, als der Berner Fr. Krebs im Jahre 1866 als Lehrer an das Gymnasium in Winterthur berufen wurde. Er nahm am politischen Leben regen Anteil, hat unserm Schulwesen und der Stadt in verschiedenen Behörden gute Dienste geleistet und ist seiner demokratischen Ueberzeugung bis in sein hohes Alter treu geblieben.

Die Förderung des auf der Selbsthilfe beruhenden Genossenschaftswesens war ein Programmpunkt der demokratischen Bewegung, dem grosse Bedeutung beigelegt wurde. Fr. Krebs hat es damit ernst genommen. Bald nach der Gründung des Konsumvereins Winterthur nahm er Anteil an dessen Wirken, wurde am 29. März 1874 als Vizepräsident in den Vorstand gewählt. Später finden wir ihn als Mitglied der Betriebskommission eifrig tätig. Ladeninspektionen, Inventaraufnahmen und Kontrollarbeiten wurden grösstenteils von den Mitgliedern der Betriebskommission besorgt, wofür Fr. Krebs sich bereitwillig zur Verfügung stellte und manchen Sonntag dem Konsumverein opferte. Mit viel Liebe wid-

mete er sich der Bäckerei und der Volksküche, aber das Sorgenkind blieb lange die Konsum-Metzg, die trotz aller Aufopferung des Vorstandes nicht auf eine gedeihliche Bahn zu bringen war, grosse Verluste brachte und schliesslich doch wieder aufgegeben werden musste.

Am 29. Mai 1880 wählte die Generalversammlung Fr. Krebs als Nachfolger von Stadtpräsident Salomon Bleuler zum Präsidenten. Diesen Posten bekleidete er während 18 Jahren, bis ihm am 2. April 1898 Dr. O. Huber Würde und Bürde abnahm. Prof. Fr. Krebs blieb, dem Wunsch seiner Freunde folgend, weiterhin im Vorstand, besuchte die Sitzungen regelmässig und nahm immer lebhaften Anteil an den Verhandlungen. Aber 1912, nachdem er vom Schuldienst zurückgetreten war und sein 70. Jahr erreicht hatte, war er nicht mehr zu halten. Er trat aus dem Vorstand aus, nachdem er volle 38 Jahre in den Behörden mitgearbeitet und, — ein Interregnum von 1875 mitgerechnet, — während 19 Jahren das Präsidium geführt hat.

Fr. Krebs hat dem Konsumverein treffliche Dienste geleistet. Das Wesen der genossenschaftlichen Selbsthilfe war ihm Herzenssache geworden. Auch das wechselvolle Schicksal in den 70er und 80er Jahren konnte seinen festen Glauben an den endlichen Sieg der guten Sache nicht ins Wanken bringen. Auch sein Ausscheiden aus den Behörden des Konsumvereins entfremdete ihn dessen Leben nicht. Von Zeit zu Zeit bemühte er sich auf das Bureau, um sich über den Gang des Geschäftes zu erkundigen, dessen Entwicklung ihm eine Genugtuung war, sah er doch darin eine Erfüllung seiner, in Sturm und Drang nie aufgegebenen Hoffnungen.

Noch am 28. Dezember 1920 hat Fr. Krebs einen von ihm erbetenen Dienst bereitwillig erfüllt, und aus seinem freundlichen Schreiben spricht die alte Begeisterung für die Sache des Konsumvereins.

Dankbar für die vielen treuen und uneigennützigen Dienste, die er unserm Konsumverein und der Genossenschaftsbewegung überhaupt geleistet hat, werden wir das Andenken an Prof. Fr. Krebs in Ehren halten.

Aus unserer Bewegung

Goldau. (Korr.) Neben dem Kampf mit den prinzipiellen Gegnern hat unsere Genossenschaft nun noch einen weiteren auszufechten. Das Bettagsmandat der schweizerischen Bischöfe lässt einige christlichsoziale Heissporne nicht zur Ruhe kommen. Die Spaltung soll in den freien Gewerkschaften nicht halt machen, sondern auch in den freien Konsumgenossenschaften durchgeführt werden. Es wird zwar in unserer Genossenschaft auch dem feinsten Schnüffler kaum möglich sein, den leisesten Beweis einer sozialistischen Parteipropaganda, überhaupt ein Abweichen von der prinzipiellen Neutralität, sei es in parteipolitischer oder konfessioneller Hinsicht, nachzuweisen. Wo aber sachliche Gründe fehlen, müssen Fehler einzelner kleinlich ausgeschlachtet werden, um zum Ziele zu gelangen. Unzufriedene, sei es aus diesem oder jenem Grunde, finden sich überall vor. Ebenso Nörgeler, denen niemand etwas richtig machen kann. Da braucht man nur noch ein wenig mit Verleumden und Verdächtigen nachhelfen und die Oppositionsgruppe ist beisammen. Nach diesem Rezept sind einige Wortführer der Christlichsozialen vorgegangen und haben die Gründung einer Konkordia-Genossenschaft in Ober-Arth vorgenommen. Leider hat sich zur Ausführung der dunkeln Pläne auch ein Bureaulehrling unserer Genossenschaft, Reichlin mit Namen, hergegeben. Der Fall könnte leicht eintreten, dass dieser junge Mann bei einer freien Genossenschaft wieder einmal um Arbeit nachsucht: wir wünschten dann, dass man sich seiner heutigen Rolle erinnere. Vorläufig ist er als Verwalter der Konkordia-Genossenschaft vorgesehen. In einer ausserordentlichen Generalversammlung im Filialort Ober-Arth wurde die Spaltungstendenz dieser christlichsozialen Führer allgemein verurteilt.

Die ordentliche Generalversammlung vom 19. Dezember 1920 war aussergewöhnlich stark besucht. Die Vorkommnisse im Filialort Ober-Arth und die Reduktion der Rückvergütung auf 5% hatte die Gemüter so ziemlich erregt und man musste mit einer bewegten Versammlung rechnen. Bei Behandlung von Jahresbericht und Rechnung konnten jedoch die Versammelten über die Notwendigkeit einer Reduktion der Rückvergütung überzeugend aufgeklärt werden, so dass Bericht und Rechnung einstimmig genehmigt wurden. Hier möchte ich erwähnen, dass vom Totalumsatz von Fr. 341,926.— Fr. 106,423.— oder rund ein Drittel auf Monopolartikel fallen, für die ebenfalls 5% Rückvergütung gewährt wurde. Diese Höchstpreisartikel sollten aber nicht oder nur mit einem kleinen Prozentsatz rückvergütet werden, denn die Differenz zwischen Einstands- und Abgabepreis deckt kaum die allgemeinen Unkosten.

Erfreulich ist die Tatsache, dass die Mitglieder ihre Ersparnisse immer mehr der Genossenschaft zuhalten. So haben sich die Obligationen um Fr. 10,500.— vermehrt und betragen Fr. 59,800.—. Die Depositeneinlagen sind sogar um Fr. 28,141.— gestiegen und betragen Fr. 61,950.—. Die Genossenschaft konnte von diesen Geldern dem V. S. K. Fr. 26,365.— überlassen.

Die Generalversammlung beschloss ferner eine Totalrevision der Statuten und setzte hierzu eine fünfgliedrige Kommission ein.

Töss. (P.-Korr.) Die ordentliche Generalversammlung der Konsumgenossenschaft Töss fand Sonntag, den 19. Dezember 1920 in der «Krone» in Töss statt. Wer in Anbetracht der besonderen Traktanden auf eine besonders starke Beteiligung seitens der Mitglieder gerechnet hatte, sah sich getäuscht, denn die Besucherzahl war nicht grösser als andere Jahre; rund 200 (ein Neuntel der Gesamtmitglieder) hatten es der Mühe wert gefunden, an den wichtigen Anträgen des Vorstandes aktiven Anteil zu nehmen.

In seinem Eröffnungswort entschuldigte Präsident *Schuler* die etwas späte Generalversammlung damit, dass der Vorstand viel Zeit benötigte zur Bereinigung eines neuen Arbeitsvertrages mit dem Personal und sodann hatten ganz besonders auch die Fusionsverhandlungen mit dem Konsumverein Winterthur geraume Zeit in Anspruch genommen, dafür seien die Mitglieder nun aber heute in der Lage, auf Grund der im «Gen. Volksblatt» publizierten Vorlagen ihre Entscheide treffen zu können.

Die *Rechnungsabnahme* nahm nicht viel Zeit in Anspruch. Diskussionslos wurde der gedruckte Bericht genehmigt und ebenso der Antrag des Vorstandes betreffend die Verteilung des Netto-Betriebsüberschusses gutgeheissen.

Aus dem Geschäftsberichte wollen wir folgendes erwähnen: Bei 1787 Mitgliedern am Ende des Geschäftsjahres wurde ein Umsatz von Fr. 1,966,763.33 erzielt; durchschnittlicher Warenbezug ab Verkaufslokal pro Mitglied Fr. 821.15. Der Gesamtumsatz hat sich gegenüber dem Vorjahre um Fr. 301,704.16 (18.1%) vermehrt. Im Geschäftsjahr 1916/17 war die erste Million erreicht, es war dies das 48. Geschäftsjahr, und nun wurde nach nur drei Jahren beinahe schon die zweite Million erreicht. Die einzelnen Geschäftszweige partizipieren am Umsatz wie folgt: Warengeschäft Fr. 1,528.932.—, Bäckereigeschäft Fr. 195,163.—, Weingeschäft Fr. 107,329.—, Biergeschäft Fr. 7119.—, Schuhwarengeschäft Fr. 85,030.—, Haushaltungsartikelgeschäft Fr. 43,190.—, Total Fr. 1,966,763.—. Einzig das Weingeschäft hat gegenüber dem Vorjahr einen verminderten Umsatz aufzuweisen. Der Netto-Betriebsüberschuss aller Geschäftszweige zusammen beträgt Fr. 117,158.29, welche Summe folgendermassen zu verteilen beschlossen wurde: Abschreibungen auf Mobilienkonto Fr. 7248.75, auf Debitoren Fr. 500.—, statutarische Zuweisungen an den Reservefonds Fr. 7000.—, an die Unterstützungs- und Sterbekasse Fr. 12,000.—, Rückvergütungen (6%) Fr. 87,000.—, Vortrag auf neue Rechnung Fr. 3409.54, wovon Fr. 1650.— für Vergabungen an soziale Institutionen in den fünf Gemeinden des Wirtschaftsgebietes verwendet werden.

In der weiteren Behandlung der Traktanden folgte nunmehr der Antrag des Vorstandes betreffend *Fusion mit dem Konsumverein Winterthur*. Präsident *Schuler* entwarf zunächst ein Bild über die Geschichte dieser Frage. Als im Jahre 1912 die Fusion abgelehnt wurde, geschah dies hauptsächlich unter dem Vorwande, es sollte vorerst die angestrebte politische Vereinigung von Winterthur mit den Vororten zur Tatsache werden. Da bekanntlich diese Frage durch Volksentscheid in bejahendem Sinn gelöst worden ist (am 1. Januar 1922 wird die Stadtvereinigung zur Tatsache werden), ist auch das ablehnende Hauptargument vom Jahre 1912 betr. Vereinigung der Konsumvereine von Winterthur und Töss hinfällig geworden. In ca. einstündiger Rede begründete Präsident Schuler den

einstimmigen Antrag des Vorstandes, es sei auf die Frage bezw. den vorliegenden Vertrag einzutreten und nach Beratung zu genehmigen.

Das frühere Vorstandsmitglied *Fries*, welches schon 1912 den Verwerfungsantrag stellte, ist auch heute noch Gegner, doch ergibt — nachdem sich noch einige Freunde und Gegner der Vorlage ausgesprochen haben — die Abstimmung über die Eintretensfrage 151 bejahende und nur 40 verneinende Stimmen. Die artikelweise Behandlung von Vertrag und Sterbekassareglement ging nun rasch vonstatten. An dieser Stelle näher auf den Inhalt einzutreten, erübrigt sich. Präsident Schuler gab sich Mühe, alle Details zu erläutern und empfahl am Schluss seiner Ausführungen mit überzeugenden Worten die Genehmigung. Es konnte an die mit Spannung erwartete Hauptabstimmung herangetreten werden, da die Statuten eine zwei Drittel-Mehrheit der Anwesenden vorschreiben, um einen Fusionsbeschluss rechtskräftig fassen zu können. Anwesend waren 216 Mitglieder, zwei Drittel hiervon = 144. In offener Abstimmung stimmten für Annahme 160, für Verwerfung 26, 30 Mitglieder enthielten sich der Stimme. Damit war der Fusionsbeschluss zustande gekommen.

Die Behandlung der weiteren Traktanden ging nun rasch vor sich. Die Wahlen waren im Handumdrehen erledigt, die bisherigen wurden in globo bestätigt. In die Kommission für Vorberatung der Statuten des vereinigten Konsumvereins Winterthur wurden drei Vorstandsmitglieder (Schuler, Leimbacher, Thalmer), ein Mitglied aus der Versammlung (Wolfer, Wülflingen) und ein Mitglied der Genossenschaftsangestellten (Peter) gewählt. Der Antrag des Vorstandes betr. Umwandlung der statutarisch rückzahlbaren Stammanteile in Depositenguthaben wurde diskussionslos genehmigt. Um 5 Uhr konnte die wichtige Tagung geschlossen werden.

Die Konsumgenossenschaft Töss wird als solche voraussichtlich noch bis 1. Juli dieses Jahres bestehen — der Konsumverein Winterthur wird in nächster Zeit dem Vertrage zweifellos ebenfalls zustimmen —; möge alsdann die vereinigte starke Konsumentengenossenschaft von Grosswinterthur auf dessen Wirtschaftsleben einen entsprechenden Einfluss auszuüben vermögen! Auch hier heisst es: Viribus unitis!

Ems. Der Konsumverein Ems erzielte im Jahre 1919/20 mit einem Umsatz von Fr. 265,221.87 einen Rohüberschuss von Fr. 24,696.34 und einen Reinüberschuss von Fr. 10,167.89. Die Betriebskosten belaufen sich auf Fr. 14,412.—. Vom Vorjahre wird ein Passivsaldo von Fr. 116.45 vorgetragen. Der Reinüberschuss wird teilweise den Mitgliedern rückerstattet (Fr. 7630.02 bezw. 5% von Fr. 152,600.40), teilweise zur Abschreibung eines Mankos verwendet (Fr. 2537.87). Die Genossenschaft besitzt heute ein Vermögen von Fr. 46,143.01. Im weiteren verwendet sie als Betriebsmittel Fr. 41,821.76 laufende Schulden, Fr. 26,100.— Obligationen und Fr. 3057.07 Anteilscheine. Die Liegenschaft steht mit Fr. 45.000.—, der Warenvorrat mit Fr. 43,827.87 zu Buch.

Verbandsnachrichten

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 21. Januar 1921.

1. Den Statutenänderungen der Verbandsvereine Burgdorf, Spiez und Sirnach wurde zugestimmt.

2. Die Ausführungsbestimmungen betreffend die Dienst- und Gehaltsordnung und den Gesamtarbeitsvertrag wurden festgestellt. Es wurde beschlossen, dieselben dem Personalausschuss des V. S. K., sowie dem Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz, Zürich, zur Vernehmlassung zu übermitteln.

3. Das revidierte Reglement für die Bankabteilung wurde durchberaten und definitiv beschlossen. Jedem Verbandsverein wird nach erfolgtem Druck je ein Exemplar zugestellt werden.

4. Betreffend Annahme von Geldern und Gewährung von Vorschüssen durch die Bankabteilung des V. S. K. wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Die Bankabteilung des V. S. K. nimmt Gelder in verzinslicher Rechnung entgegen von Verbandsvereinen und Gesellschaften, deren Mitglieder und Drittpersonen:

   a) in **Kontokorrentrechnung,** jederzeit verfügbar, ohne Provisionsberechnung, zu
   5¼ %,

   b) in **Depositenrechnung,** in der Regel auf 30 Tage kündbar, Verzinsung beginnend mit dem der Einzahlung folgenden Werktag und endigend am Tage vor der Rückzahlung, zu
   5½ %,

   c) gegen **Obligationen,** je nach Wunsch auf den Namen oder auf den Inhaber lautend und auf ein, drei, fünf oder zehn Jahre fest mit halbjährlichen Zinscoupons, zu
   6 %.

2. Die Bankabteilung gewährt **Vorschüsse gegen Wechsel** auf drei Monate zu einem den jeweiligen Geldverhältnissen entsprechenden Diskontosatz.
3. Für Rückstände in offener Kontokorrentrechnung wird ein Verzugszins von ½ bis 1% über dem Satz für Diskontierungen bei der Bankabteilung in Anrechnung gebracht.

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 25. Januar 1921.

1. Es wurde beschlossen, einen Liegenschaftskauf unter Ratifikationsvorbehalt des Aufsichtsrates vorzunehmen.

2. Die Verwaltungskommission nahm mit grossem Bedauern Kenntnis von der von Herrn E. Schwarz, Mitglied der Verwaltungskommission und Vorsteher des III. Departements für Lebensmittel, dem Aufsichtsrat mit Schreiben vom 21. Januar 1921 eingereichten Demission wegen seiner erfolgten Berufung an die Stelle des Vizepräsidenten der Verwaltungskommission des Verbandes ostschweiz. landw. Genossenschaften in Winterthur.

Die Verwaltungskommission bedauert tief den Weggang dieses Behördemitgliedes und Kollegen, der, dank seiner reichen Kenntnisse, seiner unermüdlichen Energie und seiner schätzenswerten Charaktereigenschaften dem V. S. K. und den Vereinen in langjähriger, hingebender und fruchtbringender Arbeit ausserordentlich grosse Dienste geleistet hat. Die um den V. S. K. erworbenen Verdienste des Herrn Schwarz wurden denn auch in der Sitzung aufs wärmste verdankt.

Die Verwaltungskommission befasste sich sodann mit der Frage der Besetzung der vakant werdenden Stelle eines 5. Mitgliedes der Verwaltungskommission und gab der Meinung Ausdruck, in Anbetracht der gegenwärtigen Verhältnisse dem Aufsichtsrat zu beantragen, vorderhand keine Wahl vorzunehmen.

Die Leitung des III. Departementes für Lebensmittel wird auf Zusehen hin vom Präsidenten der Verwaltungskommission in Verbindung mit den Prokuristen dieses Departementes durchgeführt werden.

Umsatz des V. S. K.

Der Umsatz des V. S. K. im Jahre 1920 ist festgestellt. Er beträgt

Fr. 172,028,668.42

und es ist somit gegenüber dem Umsatz im Jahre 1919 von Fr. 141,441,837.11 eine **Zunahme** zu verzeichnen von Fr. 30,586,831.31 oder 21,62%.

Redaktionsschluss: 27. Januar 1921.

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel

Schuhwaren

aus der

eigenen Schuhfabrik

werden von den Genossenschaftsfamilien allen andern vorgezogen.

Sie sind in

Form u. Qualität
mustergültig

und werden unter guten Arbeitsverhältnissen hergestellt.

Eigenprodukt des V. S. K.

Wo kein Vereins-Schuhladen besteht, verlange man den illustrierten Katalog des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) in Basel.

Die
Bank-Abteilung des V.S.K.

nimmt Gelder in verzinslicher Rechnung entgegen von Verbandsvereinen, deren Mitgliedern und Drittpersonen:

a) in **Kontokorrent-Rechnung**

jederzeit verfügbar, ohne Provisionsberechnung,

zu 5¼%;

b) in **Depositen-Rechnung**

in der Regel auf 30 Tage kündbar, Verzinsung beginnend mit dem der Einzahlung folgenden Werktag und endigend am Tage vor der Rückzahlung,

zu 5½%;

c) gegen **Obligationen**

je nach Wunsch auf den Namen oder auf den Inhaber lautend und auf 1, 3, 5 oder 10 Jahre fest, mit halbjährlichen Zinscoupons (eidgen. Stempelgebühr zu Lasten des V. S. K.),

zu 6%.

Die im Jahre 1921 kündbaren V. S. K.-Obligationen werden auf 6% konvertiert. Zu diesem Zwecke können die betreffenden Titel sofort oder im Laufe des Jahres zur Umstempelung eingesandt werden.